

Änderungsantrag

THUR. LANDTAG POST  
30.08.2018 10:37

der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

1890/12018

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
- Drucksache 6/6060 -

Den Mitgliedern des

JnnKA

Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNGG 2019)

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 1 erhält folgende Fassung:

"Stadt Schmölln und Gemeinden Altkirchen, Dobitschen, Drogen, Göhren, Göllnitz, Lumpzig, Mehna und Starkenberg, Gemeinden Heukewalde, Jonaswalde, Löbichau, Nöbdenitz, Posterstein, Thonhausen, Vollmershain und Wildenbörten, Verwaltungsgemeinschaften „Altenburger Land, „Oberes Sprottental" und „Rositz" (Landkreis Altenburger Land)"

b) Die Angabe zu § 13 erhält folgende Fassung:

"Gemeinden Frankenhain, Geraberg, Geschwenda, Gossel, Gräfenroda und Liebenstein, Stadt Plaue und Gemeinden Neusiß, Angelroda, Elgersburg und Martinroda sowie kreisfreie Stadt Suhl und Gemeinde Gehlberg, Verwaltungsgemeinschaften „Oberes Geratal" und „Geratal" (Ilm-Kreis, kreisfreie Stadt Suhl)"

c) Nach der Angabe zu § 14 wird folgende Angabe zu § 15 eingefügt:

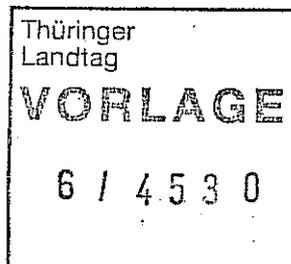
"Gemeinden Amt Wachsenburg, Kirchheim und Rockhausen sowie Stadt Arnstadt und Gemeinden Alkersleben, Dornheim, Elleben, Eixleben und Osthausen-Wülfershausen sowie Stadt Stadtilm und Gemeinden Böseleben-Wülfersleben und Witzleben, Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg" (Ilm-Kreis)"

d) Die Angaben zu den bisherigen §§ 15 bis 33 werden die Angaben zu den §§ 16 bis 34.

e) Die Angabe zu dem bisherigen § 34 wird die Angabe zu § 35 und erhält folgende Fassung:

"Städte Kölldeda und Rastenberg sowie Gemeinden Beichlingen, Großneuhausen, Kleinneuhausen und Ostramondra, Verwaltungsgemeinschaft „Kölldeda", (Landkreis Sömmerda)"

f) Die Angaben zu den bisherigen §§ 35 bis 63 werden die Angaben zu den §§ 36 bis 64.



aus Drs. 6/6060



TLT/11386/18/1

2. § 1 erhält folgende Fassung:

“§ 1

Stadt Schmölln und Gemeinden Altkirchen, Dobitschen, Drogen, Göhren, Göllnitz, Lumpzig, Mehna und Starkenberg, Gemeinden Heukewalde, Jonaswalde, Löbichau, Nöbdenitz, Posterstein, Thonhausen, Vollmershain und Wildenbörten, Verwaltungsgemeinschaften „Altenburger Land, „Oberes Sprottental“ und „Rositz“  
(Landkreis Altenburger Land)

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“, bestehend aus den Gemeinden Altkirchen, Dobitschen, Drogen, Göhren, Göllnitz, Lumpzig, Mehna und Starkenberg, wird aufgelöst.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“, bestehend aus den Gemeinden Heukewalde, Jonaswalde, Löbichau, Nöbdenitz, Posterstein, Thonhausen, Vollmershain und Wildenbörten, wird aufgelöst.

(3) Die Gemeinden Altkirchen, Drogen, Lumpzig, Nöbdenitz und Wildenbörten werden aufgelöst. Die Gebiete der aufgelösten Gemeinden werden in das Gebiet der Stadt Schmölln eingegliedert. Die Stadt Schmölln ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

(4) Die Verwaltungsgemeinschaft „Rositz“ wird um die Gemeinden Göhren und Starkenberg erweitert.

(5) Die Stadt Schmölln nimmt als erfüllende Gemeinde für die Gemeinden Dobitschen, Göllnitz, Mehna, Heukewalde, Jonaswalde, Löbichau, Posterstein, Thonhausen und Vollmershain die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wahr.

(6) Die Verwaltungsgemeinschaften „Altenburger Land“ und „Oberes Sprottental“ sind nach § 52 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 41 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) abzuwickeln.“

3. § 13 erhält folgende Fassung:

“§ 13

Gemeinden Frankenhain, Geraberg, Geschwenda, Gossel, Gräfenroda und Liebenstein, Stadt Plaue und Gemeinden Neusiß, Angelroda, Elgersburg und Martinroda sowie kreisfreie Stadt Suhl und Gemeinde Gehlberg, Verwaltungsgemeinschaften „Oberes Geratal“ und „Geratal“  
(Ilm-Kreis, kreisfreie Stadt Suhl)

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“, bestehend aus der Stadt Plaue und den Gemeinden Frankenhain, Gehlberg, Geschwenda, Gossel, Gräfenroda und Liebenstein wird aufgelöst.

(2) Die Gemeinde Geraberg wird aus der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ ausgegliedert.

(3) Die Gemeinden Frankenhain, Geraberg, Geschwenda, Gossel, Gräfenroda und Liebenstein werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Gemeinden wird eine

Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO gebildet. Diese ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

(4) Die nach Absatz 3 Satz 2 neu gebildete Gemeinde führt den Namen „Geratal“.

(5) Der Gemeinderat der neu gebildeten Gemeinde Geratal entscheidet über den Sitz der Verwaltung.

(6) Die Gemeinde Gehlberg wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde Gehlberg wird in das Gebiet der kreisfreien Stadt Suhl eingegliedert. Die kreisfreie Stadt Suhl ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

(7) Die Grenzen des Ilm-Kreises werden entsprechend der Neugliederung nach Absatz 6 geändert.

(8) Die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ wird um die Stadt Plaue erweitert.

(9) Die Gemeinde Neusiß wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Plaue eingegliedert. Die Stadt Plaue ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

(10) Zwischen der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ und der neu gebildeten Gemeinde „Geratal“ als Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde Geraberg hat eine Auseinandersetzung stattzufinden.

(11) Die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ ist nach § 52 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 41 ThürKGG abzuwickeln.“

4. Nach § 14 wird folgender § 15 eingefügt:

#### “§ 15

Gemeinden Amt Wachsenburg, Kirchheim und Rockhausen sowie Stadt Arnstadt und Gemeinden Alkersleben, Dornheim, Elleben, Elxleben und Osthausen-Wülfershausen sowie Stadt Stadtilm und Gemeinden Bösleben-Wüllersleben und Witzleben,  
Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“,  
(Ilm-Kreis)

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“, bestehend aus den Gemeinden Alkersleben, Bösleben-Wüllersleben, Dornheim, Elleben, Elxleben, Kirchheim, Osthausen-Wülfershausen, Rockhausen und Witzleben, wird aufgelöst.

(2) Die Gemeinde Kirchheim wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Gemeinde Amt Wachsenburg eingegliedert. Die Gemeinde Amt Wachsenburg ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

(3) Die Gemeinde Amt Wachsenburg nimmt als erfüllende Gemeinde für die Gemeinde Rockhausen die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahr.

(4) Die Stadt Arnstadt nimmt als erfüllende Gemeinde für die Gemeinden Alkersleben, Dornheim, Elleben, Elxleben und Osthausen-Wülfershausen die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahr.

(5) Die Stadt Stadilm nimmt als erfüllende Gemeinde für die Gemeinden Bösleben-Wüllerleben und Witzleben die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahr.

(6) Die Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ ist nach § 52 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 41 ThürKGG abzuwickeln.“

5. Die bisherigen §§ 15 bis 33 werden die §§ 16 bis 34.

6. Der bisherige § 34 wird § 35 und erhält folgende Fassung:

“§ 35

Städte Kölleda und Rastenberg sowie Gemeinden Beichlingen, Großneuhausen, Kleinneuhausen und Ostramondra,  
Verwaltungsgemeinschaft „Kölleda“,  
(Landkreis Sömmerda)

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft „Kölleda“, bestehend aus den Städten Kölleda und Rastenberg und den Gemeinden Beichlingen, Großneuhausen, Kleinneuhausen und Ostramondra wird aufgelöst.

(2) Die Gemeinde Beichlingen wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Kölleda eingegliedert. Die Stadt Kölleda ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

(3) Die Stadt Kölleda nimmt als erfüllende Gemeinde für die Gemeinden Großneuhausen, Kleinneuhausen und Ostramondra die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahr.

(4) Die nach § 33 Absatz 2 Satz 2 neu gebildete Stadt Buttstädt nimmt als erfüllende Gemeinde für die Stadt Rastenberg die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahr.

(5) Die Verwaltungsgemeinschaft „Kölleda“ ist nach § 52 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 41 ThürKGG abzuwickeln.“

7. Die bisherigen §§ 35 bis 44 werden die §§ 36 bis 45.

8. Der bisherige § 45 wird § 46 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

“(1) Der Stadtrat der Stadt Schmölln wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um jeweils zwei Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinden Altkirchen und Nöbdenitz und um jeweils ein Mitglied der Gemeinderäte der aufgelösten Gemeinden Drogen, Lumpzig und Wildenbörten vergrößert.“

b) Nach Absatz 9 werden folgende Absätze 10 und 11 eingefügt:

“(10) Der Stadtrat der Stadt Plaue wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um 1 Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Neusiß erweitert.“

"(11) Der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um vier Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Kirchheim erweitert."

c) Die bisherigen Absätze 10 bis 32 werden die Absätze 12 bis 34.

9. Der bisherige § 46 wird § 47 und in Absatz 1 wie folgt geändert:

"(1) Bei der Eingliederung von Gemeinden in eine andere Gemeinde gilt das zum Zeitpunkt der Eingliederung für die eingegliederten Gemeinden jeweils geltende Ortsrecht als Recht der aufnehmenden Gemeinde so lange fort, bis es wirksam durch die aufnehmende Gemeinde ersetzt wird. Dieses Ortsrecht ist mit Ausnahme der in § 26 Abs. 1 Satz 2, § 31 Abs. 2 Satz 2, § 36 Satz 2 und § 39 Abs. 2 Satz 2 geregelten Eingliederungen spätestens bis zum Ablauf des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres anzupassen. In der nach § 26 Abs. 1 Satz 2 erweiterten Stadt Rudolstadt, in der nach § 31 Abs. 2 Satz 2 erweiterten Gemeinde Grabfeld, in der nach § 36 Satz 2 erweiterten Stadt Mühlhausen/Thüringen sowie in der nach § 39 Abs. 2 Satz 2 erweiterten Stadt Treffurt ist das geltende Ortsrecht, mit Ausnahme der Bestimmungen der Grundsteuererhebesätze und Gewerbesteuererhebesätze, spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 anzupassen. Die in den eingegliederten Gemeinden geltenden Hauptsatzungen treten mit dem Inkrafttreten der Eingliederungen außer Kraft."

10. Der bisherige § 47 wird § 48.

11. Der bisherige § 48 wird § 49 und Absatz 4 wie folgt geändert:

"(4) Die bisherigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften stellen ab der Verkündung dieses Gesetzes sicher, dass haushaltswirksame Personalmaßnahmen im Tarifbereich im gegenseitigen Einvernehmen vorgenommen werden. § 48 Abs. 5 gilt entsprechend. Dabei stehen Entfristung oder Verlängerung bestehender Arbeitsverträge einer Neueinstellung durch den Abschluss eines Arbeitsvertrages gleich. § 48 Abs. 6 gilt für die übernommenen Tarifbeschäftigten entsprechend."

12. Die bisherigen §§ 49 bis 51 werden die §§ 50 bis 52.

13. Der bisherige § 52 wird § 53 und Absatz 1 wie folgt geändert:

"(1) Hat nach diesem Gesetz infolge der Ausgliederung einer oder mehrerer Gemeinden aus einer Verwaltungsgemeinschaft eine Auseinandersetzung stattzufinden, schließen die Beteiligten einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Regelung der Rechtsfolgen (Auseinandersetzungsvertrag). Für die Überleitung des Personals gelten die §§ 48 und 49."

14. Die bisherigen §§ 53 bis 63 werden die §§ 54 bis 64.

## **Begründung:**

### **Zu Ziffer 1:**

Die Inhaltsübersicht ist entsprechend der Neufassung anzupassen.

### **Zu Ziffer 2:**

Neben den im Landkreis Altenburger Land beantragten Neugliederungen der Stadt Schmölln und der Gemeinden Altkirchen, Drogen und Lumpzig sowie der Gemeinden Göhren und Starkenberg aus der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ haben die Stadt Schmölln (11.171 Einwohner) sowie die Gemeinden Nöbdenitz (867 Einwohner) und Wildenbörten (266 Einwohner), welche zwei von acht Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ sind, die Auflösung und Eingliederung der Gemeinden Nöbdenitz und Wildenbörten in die Stadt Schmölln beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl für die vergrößerte Stadt Schmölln beträgt insgesamt 11.192 Einwohner.

Diese Neugliederung soll ebenfalls mit dem ThürGNGG 2019 umgesetzt werden.

Begründung zu § 1 (Stadt Schmölln und Gemeinden Altkirchen, Dobitschen, Drogen, Göhren, Göllnitz, Lumpzig, Mehna, Starkenberg und Heukewalde, Jonaswalde, Löbichau, Nöbdenitz, Posterstein, Thonhausen, Vollmershain und Wildenbörten, Verwaltungsgemeinschaften „Altenburger Land“, „Oberes Sprottental“ und „Rositz“ – Landkreis Altenburger Land –)

Zu den Absätzen 1 und 2:

Die Verwaltungsgemeinschaften „Altenburger Land“ (5.042 Einwohner) und „Oberes Sprottental“ (3.875 Einwohner) werden aufgelöst.

Im Falle der Ausgliederung der Gemeinden Altkirchen, Drogen und Lumpzig aus der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ und der Gemeinden Nöbdenitz und Wildenbörten aus der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ wären die Verwaltungsgemeinschaften nicht mehr ausreichend leistungsfähig. Sie sind daher im Zuge der Neugliederungen nach den Absätzen 3 und 4 aufzulösen. Trotz dieser Folge soll die beantragte Neugliederung zur Vergrößerung der Stadt Schmölln umgesetzt werden.

Die Belange, die für die beantragte Neugliederung sprechen, überwiegen die Belange, die für eine Beibehaltung des Status Quo in den Verwaltungsgemeinschaften „Altenburger Land“ und „Oberes Sprottental“ sprechen.

Die Eingliederung der Gemeinden Altkirchen, Drogen, Lumpzig, Nöbdenitz und Wildenbörten in die Stadt Schmölln ist darauf gerichtet, die in den beteiligten Gemeinden vorhandenen Kräfte und Ressourcen zu bündeln und so die Leistungs- und Verwaltungskraft der Gemeindestruktur zu stärken. Im Vergleich zur derzeitigen Struktur wird eine leistungsstärkere und effizientere Aufgabenerfüllung in der Stadt Schmölln geschaffen und das funktionsteilige Mittelzentrum Schmölln/Gößnitz gestärkt. Die beantragte Neugliederung dient somit der Verwirklichung des Leitbildes der Gebietsreform.

Dagegen bestehen innerhalb der Verwaltungsgemeinschaften „Altenburger Land“ und „Oberes Sprottental“ gegenwärtig keine leitbildgerechten Neugliederungsperspektiven. Für die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ ist für das Jahr 2035 insgesamt eine Einwohnerzahl von 4.184 Einwohnern vorausberechnet. Für die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ ist eine Einwohnerzahl von

Insgesamt 2.919 Einwohnern vorausberechnet. Bis auf die Gemeinde Starkenberg haben alle Mitgliedsgemeinden aktuell weniger als 1.000 Einwohner, die kleinsten Gemeinden sind Drogen mit 127 Einwohnern und Heukewalde mit 195 Einwohnern. Nach der Vorausberechnung des Thüringer Landesamtes für Statistik werden sich diese Zahlen zum Jahr 2035 in allen Gemeinden noch weiter reduzieren. Ein Zentraler Ort ist in den Gebieten neben dem funktionsteiligen Mittelzentrum Schmölln/Gößnitz nicht ausgewiesen. Um künftig leitbildgerechte Gemeindestrukturen zu erreichen, müssen die Gemeinden perspektivisch geeignete Partner für eine Neugliederung außerhalb ihrer jeweiligen Verwaltungsgemeinschaft finden.

Den übrigen Mitgliedsgemeinden verbleiben auch im Falle der Umsetzung der beantragten Strukturänderungen ausreichend Möglichkeiten für eine leitliniengerechte Neugliederung. Eine nochmalige Stärkung des funktionsteiligen Mittelzentrums Schmölln/Gößnitz kann künftig durch einen weitergehenden Zusammenschluss mit den übrigen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ erreicht werden. Auch bestehen Neugliederungsoptionen für die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ Dobitschen, Gößnitz und Mehna. Allerdings gibt es für diese auch die Option der Neugliederung mit den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Rositz“.

Darüber hinaus werden die übereinstimmenden Neugliederungsbeschlüsse der antragstellenden Gemeinden mit einem besonderen Gewicht berücksichtigt. Würden die auf eine zukunftsfähige Neugliederung gerichteten Beschlüsse nicht umgesetzt, ist dies grundsätzlich als schwerwiegenderer Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Antragsteller zu bewerten als die Auswirkungen der hier beantragten Neugliederung auf die übrigen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft, die darin bestehen, dass die von ihnen übertragenen Aufgaben künftig nicht mehr durch eine Verwaltungsgemeinschaft, sondern durch eine erfüllende Gemeinde wahrgenommen werden. Im Ergebnis wird daher die beantragte Neugliederung auch unter Berücksichtigung ihrer Auswirkungen auf die bestehenden Verwaltungsgemeinschaften bzw. die übrigen Mitgliedsgemeinden befürwortet.

Zu Absatz 3:

Die Gemeinden Altkirchen (998 Einwohner), Drogen (127 Einwohner) und Lumpzig (505 Einwohner), bisher Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“, sowie die Gemeinden Nöbdenitz (867) und Wildenbörten (266), bisher Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“, werden aufgelöst und in die benachbarte Stadt Schmölln (11.171 Einwohner) eingegliedert. Die Stadt Schmölln ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der beteiligten Stadt Schmölln und der Gemeinden Altkirchen, Drogen, Lumpzig, Nöbdenitz und Wildenbörten liegen vor. Die von dem Stadtrat der Stadt Schmölln und von den Gemeinderäten der Gemeinden Altkirchen, Drogen, Nöbdenitz und Wildenbörten jeweils beschlossenen und von den Bürgermeistern unterzeichneten Eingliederungsverträge wurden vorgelegt. Ein Eingliederungsvertrag zwischen der Stadt Schmölln und der Gemeinde Lumpzig liegt der örtlich zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde nicht vor.

Der Verwaltungsgemeinschaften „Altenburger Land“ und „Oberes Sprottental“ und ihren Mitgliedsgemeinden wurde im Rahmen einer Anhörung zu den beantragten Neugliederungen gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 ThürKO vom Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ hat Bedenken gegen die Neugliederung der Gemeinden Altkirchen und Drogen geäußert. Die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ und ihre Mitgliedsgemeinden Heukewalde, Jonaswalde, Löbichau, Posterstein, Thonhausen und Vollmershain haben sich gegen die Neugliederung von Nöbdenitz und Wildenbörten ausgesprochen.

Die um die Gemeinden Altkirchen, Drogen, Lumpzig, Nöbdenitz und Wildenbörten vergrößerte Stadt Schmölln wird im Jahr 2035 voraussichtlich 11.192 Einwohner haben. Sie liegt damit deutlich über der angestrebten Mindesteinwohnerzahl von 6.000.

Die Stadt Schmölln ist im Landesentwicklungsprogramm 2025 und im Regionalplan Ostthüringen gemeinsam mit der benachbarten Stadt Gößnitz als funktionsteiliges Mittelzentrum ausgewiesen. Die Gemeinden Altkirchen, Drogen, Lumpzig, Nöbdenitz und Wildenbörten sind dem Grundversorgungsbereich des funktionsteiligen Mittelzentrums Schmölln/Gößnitz zugeordnet. Die Strukturänderung dient dem Ziel, das funktionsteilige Mittelzentrum Schmölln zu stärken.

Die Stadt Schmölln und die Gemeinden Altkirchen, Drogen, Lumpzig, Nöbdenitz und Wildenbörten weisen infrastrukturelle, gesellschaftliche und naturräumliche Verflechtungsbeziehungen auf.

Die Gemeinden Altkirchen, Drogen und Nöbdenitz verfügen jeweils über eine gemeinsame Gemeindegrenze mit der Stadt Schmölln. Die Gemeinden Lumpzig und Wildenbörten haben zwar keine gemeinsame Gemeindegrenze mit der Stadt Schmölln, sind aber mit den Gemeinden Altkirchen, Drogen und Nöbdenitz unmittelbar benachbart. Mit der Eingliederung entsteht somit ein zusammenhängendes Gemeindegebiet mit der Stadt Schmölln.

Die straßenseitige Entfernung zwischen den Gemeinden Altkirchen, Drogen, Nöbdenitz und Wildenbörten und der Stadt Schmölln beträgt über verschiedene Landesstraßen zwischen vier und acht Kilometer. Die Gemeinde Nöbdenitz befindet sich im Bereich der Achse entlang der Bundesautobahn A 4. Die Stadt Schmölln ist von der Gemeinde Lumpzig über die Landesstraßen 1362 und 1361 etwa 13 Kilometer entfernt. Es besteht eine regelmäßige Busverbindung zwischen den Gemeinden und der Stadt Schmölln.

Durch das Gebiet der Stadt Schmölln und der umliegenden Gemeinden führt der überregional bedeutsame Radweg „Thüringer Städtekette“ entlang des Flusses Sprotte. Als Mitglied in der „Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen in Thüringen“ plant die Stadt Schmölln auch den Bau eines Radweges vom Ortsteil Bohra in die Gemeinde Altkirchen.

Aufgrund der räumlichen Nähe pendeln die Einwohner der fünf Gemeinden in das funktionsteilige Mittelzentrum Schmölln/Gößnitz. Zum einen haben viele Einwohner der Gemeinden ihren Arbeitsplatz in der Stadt Schmölln, zum anderen nutzen die Einwohner die vorhandenen Einrichtungen des Mittelzentrums wie beispielsweise die Einkaufsmöglichkeiten der qualifizierten Versorgung, Arztpraxen und Apotheken, Geldinstitute, Stadtbibliothek, Freizeit- und Kultureinrichtungen und verschiedene Schulen.

Die Stadt Schmölln ist Träger der Stadtwerke Schmölln GmbH und hat die Betriebsführung des Eigenbetriebs der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“, den Gemeindewerken Oberes Sprottental, inne. Die Stadt Schmölln und die Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ haben ein gemeinsames integriertes Hochwasserschutzkonzept erarbeitet. Insbesondere mit der Gemeinde Nöbdenitz als Sprotteanrainer ist im Eingliederungsvertrag die Umsetzung dieser Maßnahmen angestrebt.

Die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Schmölln und in den Gemeinden Altkirchen und Nöbdenitz werden über die Gemeindegrenzen hinweg genutzt. In der Stadt Schmölln gibt es eine Grundschule, eine Regelschule und ein Gymnasium sowie ein Förderzentrum. Diese werden auch von Schülern aus umliegenden Gemeinden besucht. Zudem sind die Gemeinden Altkirchen und Nöbdenitz Grund- und Regelschulstandorte. Ein erheblicher Teil der Schüler aus Schmölln besuchen die Regelschule in Nöbdenitz.

Die Stadt Schmölln bildet gemeinsam mit benachbarten Gemeinden sowie den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaften „Altenburger Land“ und „Oberes Sprottental“ einen Planungsraum, in dem die Jugendarbeit der Region organisiert ist. Auf der Vereinsebene bestehen insbesondere Verbindungen durch einige regional bekannte Orchester, aber auch über die Fußball- und Heimatvereine in Schmölln und Nöbdenitz. Mit den Umlandgemeinden gibt es eine Reihe weiterer Kooperationen, wie beispielsweise die Wahrnehmung des Winterdienstes in einem Teilbereich der Gemeinde Nöbdenitz durch den Bauhof Schmölln. Mit der Eingliederung sollen die bestehenden Bauhöfe in den eingegliederten Gemeinden als Außenstellen des Bauhofes Schmölln erhalten bleiben.

Als Stützpunktfeuerwehr leistet die Feuerwehr Schmölln technische Hilfe bei Einsätzen der Feuerwehren der Gemeinden Altkirchen, Drogen, Nöbdenitz und Wildenbörten. Seit dem Jahr 2012 besteht zwischen der Stadt Schmölln und der Gemeinde Drogen eine Kooperationsvereinbarung, die die Einsatzbereitschaft im Einsatzfall tagsüber absichert.

Die Pro-Kopf-Verschuldung liegt in der Stadt Schmölln mit 356 Euro, in der Gemeinde Drogen mit 25 Euro, in Lumpzig mit 244 Euro und in Nöbdenitz mit 182 Euro unter dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 591,86 Euro. Die Gemeinden Altkirchen und Wildenbörten sind schuldenfrei.

Die Steuereinnahmen je Einwohner liegen in der Stadt Schmölln mit 790 Euro über dem vom Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 728 Euro. In der Gemeinde Altkirchen mit 500 Euro, in Drogen mit 462 Euro, in Lumpzig mit 388 Euro, in Nöbdenitz mit 85 Euro und in Wildenbörten mit 171 Euro liegen die Steuereinnahmen je Einwohner unter diesem Landesdurchschnitt.

Es ist zu erwarten, dass die vergrößerte Stadt Schmölln eine ausreichende finanzielle und personelle Leistungskraft aufweisen wird, um die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge rechtssicher, sachgerecht, dienstleistungsorientiert und wirtschaftlich zu erfüllen.

Zu Absatz 4:

Die Verwaltungsgemeinschaft „Rositz“ (4.967 Einwohner), bestehend aus den Gemeinden Kriebitzsch (990 Einwohner), Lödla (692 Einwohner), Monstab (416 Einwohner) und Rositz (2.869 Einwohner) wird um die Gemeinden Göhren (414 Einwohner) und Starkenberg (1.905 Einwohner) erweitert. Eine Änderung des Namens oder des Sitzes der Verwaltungsgemeinschaft ist nicht vorgesehen.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeinden Göhren und Starkenberg sowie der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Rositz“ liegen noch nicht vollständig vor.

Den Verwaltungsgemeinschaften „Altenburger Land“ und „Rositz“ sowie den Mitgliedsgemeinden wurde im Rahmen einer Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 ThürKO vom Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales Gelegenheit gegeben, zur Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft „Rositz“ um die Gemeinde Göhren Stellung zu nehmen. Die Verwaltungsgemeinschaft „Rositz“ und deren Mitgliedsgemeinden haben der Erweiterung zugestimmt. Die Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ hat sich dagegen ausgesprochen.

Die Gemeinde Göhren hat 414 Einwohner. Die Gemeinde Starkenberg hat 1.905 Einwohner. Die Verwaltungsgemeinschaft „Rositz“ hat seit dem Jahr 2001 weniger als 6.000 Einwohner. Durch die Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft entsteht eine Verwaltungsstruktur mit etwa 7.286 Einwohnern.

Die Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft „Rositz“ ist darauf gerichtet, die personelle und finanzielle Leistungs- und Verwaltungskraft der Gemeinden in der Verwaltungsgemeinschaft „Rositz“ zu verbessern und Verwaltungsstrukturen zu schaffen, die den Vorgaben der Thüringer Kommunalordnung entsprechen. Da die Neugliederung freiwillig ist, sind die übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeinden von besonderer Bedeutung. Für die Gemeinden Göhren und Starkenberg sowie die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Rositz“ kommt ein späterer Zusammenschluss zu einer Gemeinde oder Landgemeinde in Betracht.

Die umliegenden Gemeinden werden durch die Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft „Rositz“ nicht geschwächt oder in ihrer künftigen Entwicklung behindert.

Zwischen den Gemeinden Göhren und Starkenberg sowie den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Rositz“ bestehen historische, infrastrukturelle, wirtschaftliche und verwaltungsmäßige Verflechtungsbeziehungen.

Die Gemeinden Göhren und Starkenberg gehören wie die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Rositz“ dem Zweckverband Wasserver- und Abwasserentsorgung Altenburger Land (ZAL) an. Die Gemeinden haben in den vergangenen 25 Jahren in das Versorgungsnetz investiert und damit ein Anlagevermögen geschaffen, welches strukturell fest miteinander verbunden ist.

Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Rositz“ Lödla, Rositz und Monstab sowie die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ Starkenberg, Göhren und Mehna haben im Jahr 2015 ein gemeinsames Dorfentwicklungskonzept „Dorfregion Am Gerstenbach“ in Auftrag gegeben, welches im Frühjahr 2017 als Grundlage für zukünftige Bau- und Entwicklungsmaßnahmen zur Genehmigung beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Gera eingereicht werden soll.

Die freiwilligen Feuerwehren in den Gemeinden Göhren und Starkenberg arbeiten im Rahmen von gemeinsamen Ausbildungen und Übungen mit den vier Freiwilligen Feuerwehren in den Gemeinden Kriebitzsch, Lödla, Monstab, Rositz zusammen. Außerdem erfolgt eine gemeinsame Alarmierung über den im Landkreis geltenden Alarmierungs- und Ausrückeplan. Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden Rositz und Starkenberg arbeiten seit vielen Jahren kooperativ miteinander. So haben beide Gemeinden im Jahr 2015 eine schriftliche Kooperationsvereinbarung zur gegenseitigen Unterstützung und Hilfe abgeschlossen. So stellt beispielsweise die Freiwillige Feuerwehr Starkenberg der Freiwilligen Feuerwehr Rositz eine Software zur Erfassung der Brand- und Hilfeleistungen zur Verfügung während die Freiwillige Feuerwehr Rositz die Gemeinde Starkenberg mit Technik unterstützt.

Zu Absatz 5:

Die Stadt Schmölln nimmt als erfüllende Gemeinde für die Gemeinden Dobitschen (480 Einwohner), Göllnitz (322 Einwohner), Mehna (291 Einwohner), Heukewalde (195 Einwohner), Jonaswalde (299 Einwohner), Löbichau (960 Einwohner), Posterstein (428 Einwohner), Thonhausen (545 Einwohner) und Vollmershain (315 Einwohner) die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahr.

Die Gemeinden Dobitschen, Göllnitz und Mehna der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ und die Gemeinden Heukewalde, Jonaswalde, Löbichau, Posterstein, Thonhausen und Vollmershain der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ haben keine Neugliederungsbeschlüsse gefasst. Sie können deshalb nicht in die freiwillige Neugliederung nach Absatz 3 oder Absatz 4 einbezogen werden.

Nach § 46 Absatz 2 Satz 3 ThürKO müssen Gemeinden mit weniger als 3.000 Einwohnern einer Verwaltungsgemeinschaft angehören oder einer benachbarten Gemeinde nach § 51 ThürKO zugeordnet sein. Da es keine Neugliederungsbeschlüsse der übrigen Mitgliedsgemeinden gibt, kommt bis zur Schaffung von leitbildgerechten Strukturen für diese daher übergangsweise die Erfüllung durch die Stadt Schmölln gemäß § 51 ThürKO in Betracht.

Für die Gemeinden Dobitschen, Göllnitz und Mehna wäre auch eine Zuordnung zu der benachbarten Verwaltungsgemeinschaft „Rositz“ möglich. Die Gemeinden haben im Rahmen des Anhörungsverfahrens die Möglichkeit, sich zu dieser Zuordnungsoption zu äußern.

Zu Absatz 6:

Dieser Absatz regelt, dass die Verwaltungsgemeinschaften „Altenburger Land“ und „Oberes Sprottental“ abzuwickeln sind.

### Zu Ziffer 3:

Zusätzlich zu den im Ilm-Kreis von den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“, den Gemeinden Geschwenda, Gossel, Gräfenroda, Liebenstein und Gehlberg beantragten Neugliederungen haben auch die Gemeinde Frankenhain (732 Einwohner) aus der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ und die Gemeinde Geraberg (2.356 Einwohner) aus der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ beschlossen, sich mit den Gemeinden Geschwenda, Gossel, Gräfenroda und Liebenstein zu einer neuen Landgemeinde „Geratal“ zusammenzuschließen. Ein gemeinsamer Antrag der Gemeinden Frankenhain, Geraberg, Geschwenda, Gossel, Gräfenhain und Liebenstein ist für Anfang September 2018 vorgesehen.

Außerdem haben die Stadt Plaue (1896 Einwohner) aus der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ und die Gemeinde Neusiß (223 Einwohner) aus der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ beschlossen und beantragt, die Gemeinde Neusiß aufzulösen und in die Stadt Plaue einzugliedern. Die Stadt Plaue hat zudem den Beitritt zur Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ beantragt.

Diese Neugliederungen sollen ebenfalls mit dem ThürGNGG 2019 umgesetzt werden.

Begründung zu § 13 (Gemeinden Frankenhain, Geschwenda, Gossel, Gräfenroda, Liebenstein und Geraberg; Stadt Plaue und Gemeinden Neusiß, Angelroda, Elgersburg und Martinroda, Verwaltungsgemeinschaften „Oberes Geratal“ und „Geratal“ sowie kreisfreie Stadt Suhl und Gemeinde Gehlberg – Ilm-Kreis, kreisfreie Stadt Suhl –):

Zu den Absätzen 1 bis 3:

Die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ (9.152 Einwohner) wird aufgelöst. Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“, die Gemeinden Frankenhain (732 Einwohner), Geschwenda (2.007 Einwohner), Gossel (469 Einwohner), Gräfenroda (3.199 Einwohner) und Liebenstein (364 Einwohner) sowie die Gemeinde Geraberg (2.356 Einwohner) aus der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ werden aufgelöst. Aus den aufgelösten Gemeinden wird eine neue Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO gebildet, die den Namen „Geratal“ führt.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der beteiligten Gemeinden Geschwenda, Gossel, Gräfenroda und Liebenstein zur Bildung der Gemeinde Geratal liegen vor. Darüber hinaus wurde der von den Gemeinderäten beschlossene und von den Bürgermeistern am

30. März 2018 unterzeichnete Neugliederungsvertrag vorgelegt. Der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ und den übrigen Mitgliedsgemeinden wurde im Rahmen einer Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 ThürKO vom Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“, die Stadt Plaue und die Gemeinde Gehlberg haben die Neugliederung befürwortet. Die Gemeinde Frankenhain hat sich im Rahmen dieser Anhörung nicht geäußert.

Die Beschlüsse der Gemeinden Frankenhain und Geraberg über ihren Beitritt zu der neuen Landgemeinde „Geratal“ liegen vor. Die Zustimmungsbeschlüsse der Gemeinden Geschwenda, Gossel, Gräfenroda und Liebenstein sowie der erweiterte gemeinsame Antrag wurden für Anfang September 2018 angekündigt. Es ist davon auszugehen, dass positive Beschlüsse gefasst werden. Die Vertragsunterzeichnung soll am 3. September 2018 durch alle Bürgermeister erfolgen. Im Vertragsentwurf ist aufgenommen, dass zusätzlich zum Verwaltungssitz in Gräfenroda zunächst für einen Zeitraum von fünf Jahren ein Servicebüro in der Ortschaft Geraberg als Außenstelle der Verwaltung eingerichtet werden soll.

Die für das Jahr 2035 vorausgerechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 9.127 Einwohner. Sie erreicht damit die angestrebte Mindesteinwohnerzahl von 6.000.

Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ verfügen über ein zusammenhängendes Gemeindegebiet und liegen im Grundversorgungsbereich Gräfenroda. Die Gemeinde Gräfenroda ist im Landesentwicklungsprogramm 2025 und im Regionalplan Mittelthüringen als Grundzentrum ausgewiesen. Die Gemeinde Geraberg liegt im Grundversorgungsbereich der Stadt Ilmenau, die laut Landesentwicklungsprogramm 2025 als Mittelzentrum ausgewiesen ist. Zwar würde das Grundzentrum Gräfenroda eine Stärkung erfahren, gleichzeitig das Mittelzentrum Ilmenau aber nicht geschwächt, da dieses durch andere Neugliederungen erweitert und gestärkt wurde beziehungsweise wird.

Die Gemeinden Frankenhain, Geschwenda, Gossel, Gräfenroda und Liebenstein weisen untereinander infrastrukturelle, verwaltungsmäßige und gesellschaftliche Verflechtungsbeziehungen auf. Auch gibt es in Richtung der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ und zur Gemeinde Geraberg infrastrukturelle, gesellschaftliche, naturräumliche und historische Verflechtungen.

Die Entfernung zwischen den Gemeinden Gräfenroda und Liebenstein beträgt auf der kürzesten Straßenverbindung über die Landesstraße 2149 vier Kilometer. Die Entfernung zwischen den Gemeinden Geschwenda und Gräfenroda beträgt über die Bundesstraße 88 und die Kreisstraße 59 drei Kilometer. Die Entfernung zwischen den Gemeinden Frankenhain und Gräfenroda beträgt über die Bundesstraße 88 weniger als zweieinhalb Kilometer. Zwischen den Gemeinden Gossel und Gräfenroda gibt es keine direkte Straßenverbindung, diese erfolgt über die Bundesstraße 88 und im Weiteren über die Landesstraße 1045. Die Entfernung zwischen diesen Gemeinden beträgt elf Kilometer. Die Gemeinde Geraberg ist zwar der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ zugeordnet, liegt aber in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Gemeinden Gräfenroda und Geschwenda und ist straßenseitig über die Bundesstraße 88 in sechseinhalb Kilometern zu erreichen.

Durch den öffentlichen Personennahverkehr ist von allen benachbarten Gemeinden, auch von Geraberg, eine gute Erreichbarkeit der Gemeinde Gräfenroda gewährleistet.

Die Gemeinden Frankenhain, Geschwenda, Gräfenroda und Liebenstein sind seit ihrer Gründung am 14. Juli 1993 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“. Die Gemeinde Gossel wurde am 1. Januar 1996 Mitgliedsgemeinde. Die Stadt Gräfenroda bietet als Grundzentrum für das Umland Einzelhandels- und Dienstleistungseinrichtungen

gen, die von den Einwohnern der Umlandgemeinden genutzt werden. So gibt es beispielsweise einen Supermarkt für den täglichen Bedarf. Weiterhin befindet sich eine Filiale der Sparkasse Arnstadt-Ilmenau und der Deutschen Post AG im Ort. Weitere kleine Gewerbebetriebe haben ihren Sitz in der Gemeinde. Die medizinische Versorgung für die neue Landgemeinde wird wesentlich in der Gemeinde Gräfenroda durch die dort ansässigen Ärzte und Zahnärzte gewährleistet. Im Übrigen nutzen die Einwohner der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ das Angebot an Fachärzten und Kliniken in den Städten Arnstadt und Ilmenau. In der Gemeinde Geraberg befindet sich eine gut ausgebaute Infrastruktur, so verfügt die Gemeinde über ihren eigenen Kindergarten, verschiedene Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte und eine Apotheke. Weiterhin hat die Gemeinde Gewerbegebiete entwickelt und auch im Tourismusbereich mit dem Freibad, der Geratalhalle und dem Thermometermuseum bedeutende Einrichtungen geschaffen.

Die Gemeinden Frankenhain, Gräfenroda und Liebenstein sind Mitglieder im Wasser- und Abwasserzweckverband „Obere Gera“ mit Sitz in Gräfenroda. Die Gemeinde Gossel hat angekündigt, dem Zweckverband „Obere Gera“ beitreten zu wollen.

In der Gemeinde Gräfenroda befinden sich eine kommunale und eine Kindertageseinrichtung in kirchlicher Trägerschaft. Da die Gemeinde Liebenstein keine eigene kommunale Kindertageseinrichtung betreibt, hat sie eine Zweckvereinbarung mit Gräfenroda abgeschlossen. Ebenso besteht zwischen der Gemeinde Gräfenroda und der Gemeinde Geschwenda eine Zweckvereinbarung zur gemeinsamen Erfüllung der Aufgabe der Trägerschaft der Kindertageseinrichtungen. Zudem besuchen Kinder der Gemeinde Frankenhain die Kindertageseinrichtung in Gräfenroda. In der Gemeinde Geraberg gibt es ebenfalls eine Kindertageseinrichtung.

Die Gemeinden Gräfenroda und Geschwenda verfügen jeweils über eine eigene Grundschule. Die Grundschüler der Gemeinde Geraberg besuchen die Grundschule in der Gemeinde Geschwenda. Die Grundschüler der Gemeinden Frankenhain und Liebenstein besuchen die Grundschule in Gräfenroda, währenddessen die Grundschüler der Gemeinde Gossel die Grundschule Wölfis im Landkreis Gotha besuchen. Weiterführende Schulen sind zum einen die staatliche Gemeinschaftsschule in Gräfenroda und die Gymnasien in Arnstadt und Ilmenau. Die staatliche Gemeinschaftsschule in Gräfenroda steht auch Schülern der Gemeinde Geraberg offen.

Zwischen den Feuerwehren in den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ gibt es eine enge Zusammenarbeit und es werden gemeinsame Übungen durchgeführt.

Die Gemeinden Geschwenda und Geraberg haben bereits seit Jahren eine intensive Zusammenarbeit sowohl auf Vereinsebene als auch auf gemeindlicher Ebene. So gibt es die Sportvereinigung Geratal e. V., in denen Spieler aus Geschwenda und Geraberg zusammen Fußball spielen. Das Freibad in Geraberg wird im Übrigen durch Einwohner der gesamten Region genutzt, da es weitere Freibäder nur in der Stadt Plaue und in Ilmenau gibt.

Die Pro-Kopf-Verschuldung liegt in der Gemeinde Frankenhain mit 278 Euro, in Gossel mit 85 Euro und in Liebenstein mit 127 Euro unter dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 591,86 Euro. Die Pro-Kopf-Verschuldung beträgt in der Gemeinde Geraberg 936 Euro, in Geschwenda 1.658 Euro und in Gräfenroda 1.200 Euro und liegt damit jeweils über dem Landesdurchschnitt.

Die Steuereinnahmen je Einwohner liegen in der Gemeinde Frankenhain mit 170 Euro, in Geraberg mit 139 Euro, in Geschwenda mit 641 Euro, in Gossel mit 353 Euro, in Gräfenroda

mit 456 Euro und in Liebenstein mit 325 Euro unter dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 728 Euro.

Die Neubildung der Landgemeinde Geratal hat das Ziel, das Grundzentrum Gräfenroda in seiner Funktion zu stärken. Dies entspricht dem im Leitbild niedergelegten Ziel der Stärkung zentralörtlicher Strukturen. Die Option, die neu gebildete Landgemeinde Geratal perspektivisch mit Mitgliedsgemeinden aus der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ noch weiter zu stärken, bleibt erhalten.

Es ist zu erwarten, dass die neu gebildete Gemeinde Geratal eine ausreichende finanzielle und personelle Leistungskraft aufweisen wird, um die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge rechtssicher, sachgerecht, dienstleistungsorientiert und wirtschaftlich zu erfüllen.

Hinsichtlich der benachbarten Stadt Arnstadt, welche im Landesentwicklungsprogramm 2025 als Mittelzentrum ausgewiesen ist, bestehen insbesondere zwischen der Gemeinde Gossel und der Stadt Plaue Verflechtungsbeziehungen. Die Neugliederung hinsichtlich der Stadt Plaue steht einer perspektivischen Neugliederung mit der Stadt Arnstadt nicht entgegen. Weiterhin sind in Zukunft für die Stadt Arnstadt Möglichkeiten der Stärkung durch Eingliederung von anderen Umlandgemeinden vorhanden.

Zu Absatz 4:

Der nach Absatz 4 bestimmte Name der neu gebildeten Gemeinde entspricht dem Antrag sowie dem Vertrag über den Zusammenschluss zu einer Gemeinde.

Zu Absatz 5:

Die Regelung dient der Klarstellung der gesetzlich zugewiesenen Entscheidungsbefugnisse der Gemeindeorgane zur Bestimmung des Behördensitzes der neuen Landgemeinde.

Zu Absatz 6:

Die Gemeinde Gehlberg (501 Einwohner) wird aus der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ ausgegliedert, aufgelöst und in die benachbarte kreisfreie Stadt Suhl (35.608 Einwohner) eingegliedert. Die kreisfreie Stadt Suhl ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der kreisfreie Stadt Suhl und der Gemeinde Gehlberg liegen vor. Darüber hinaus wurde ein von den Stadt- und Gemeinderäten beschlossener und vom Oberbürgermeister und vom Bürgermeister am 24. März 2018 unterzeichneter Eingliederungsvertrag vorgelegt. Der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ sowie den übrigen von der Neugliederung betroffenen Mitgliedsgemeinden wurde im Rahmen einer Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 ThürKO vom Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ sowie die Stadt Plaue und die Gemeinden Geschwenda, Gossel, Gräfenroda und Liebenstein haben sich mit Bezug auf die bestehenden Verflechtungen und mit Blick auf die Neugliederungsoption mit der neuen Landgemeinde „Geratal“ gegen die beantragte Neugliederung ausgesprochen. Die Gemeinde Frankenhain hat sich nicht geäußert.

Die erweiterte Stadt Suhl wird im Jahr 2035 voraussichtlich 34.619 Einwohner haben. Sie liegt damit deutlich über der angestrebten Mindesteinwohnerzahl von 6.000.

Die kreisfreie Stadt Suhl ist im Landesentwicklungsprogramm 2025 und im Regionalplan Südwestthüringen funktionstellig mit der Stadt Zella-Mehlis als Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums ausgewiesen. Auch wenn die Gemeinde Gehlberg dem Grundversorgungsbereich des Grundzentrums Gräfenroda zugerechnet wird, ist sie nicht allein auf die Grundversorgung in Gräfenroda orientiert. Die Gemeinde ist ebenfalls auf die kreisfreie Stadt Suhl ausgerichtet, in deren Funktionsraum sie liegt. Im Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums bestehen höherwertige Funktionen der Daseinsvorsorge mit vielfältigen Einzelhandels- und Dienstleistungsangeboten von überregionaler Bedeutung. Auch die Einwohner von Gehlberg nutzen die Arbeits- und Einkaufsmöglichkeiten sowie die Dienstleistungen in dem nahen Zentrum Suhl.

Durch die Neugliederung wird die Stadt Suhl entsprechend den Leitlinien gestärkt. Die Funktionen als Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums können durch die Aufnahme der Gemeinde Gehlberg weiter ausgebaut werden. Die Belange des Grundzentrums Gräfenroda stehen der Eingliederung nicht entgegen, da die Gemeinde durch die Bildung der Landgemeinde „Geratal“ aus den Gemeinden Frankenhain, Geraberg, Gräfenroda, Geschwenda, Gossel und Liebenstein gestärkt wird.

Die kreisfreie Stadt Suhl bedarf wegen ihrer demografischen Entwicklung einer Stärkung. Dabei geht es insbesondere um den Erhalt und die Entwicklung der Arbeitsplatzzentralität und Infrastruktur. Dazu bedarf es einer Intensivierung der Zusammenarbeit sowohl zwischen den Städten Suhl und Zella-Mehlis als auch mit den Umlandgemeinden. Mit der Erweiterung der kreisfreien Stadt Suhl um das Gebiet der Gemeinde Gehlberg wird dies in besonderem Maße berücksichtigt. Da die Neugliederung freiwillig ist, sind die übereinstimmenden Beschlüsse der an der Neugliederung beteiligten Gemeinden für die Neugliederung von besonderer Bedeutung.

Zwischen der kreisfreien Stadt Suhl und der Gemeinde Gehlberg bestehen infrastrukturelle, gesellschaftliche und historische Verflechtungsbeziehungen.

Die Entfernung zwischen den Gemeinden beträgt auf der kürzesten Straßenverbindung circa 25 Kilometer. Für den motorisierten Individualverkehr ist die Stadt Suhl über die Landesstraßen 1129, 2632 und 1140 oder die Bundesautobahn A 73 in circa 30 Minuten zu erreichen. Buslinien der Meininger Busbetriebs GmbH (MBB) und der Regionalbus Arnstadt GmbH (RBA) stellen eine Verbindung im öffentlichen Personennahverkehr her. Die Südthüringenbahn verbindet die Bahnhöfe Gehlberg und Suhl über Oberhof und Zella-Mehlis miteinander. Hierdurch ist eine gute Erreichbarkeit des Zentralen Orts gewährleistet. Zur Absicherung des Schülerverkehrs sowie zur bedarfsgerechten Anbindung der Ortslage Gehlberg an den Bahnhof Gehlberg und an die Schmücke strebt die Stadt Suhl den Abschluss entsprechender Vereinbarungen mit den angrenzenden Gebietskörperschaften an.

Die kreisfreie Stadt Suhl liegt am Südhang des Thüringer Waldes im Tal der Flüsse Lauter und Hasel, während Gehlberg am Nordhang des Thüringer Waldes auf einer Hochfläche (mit Höhen zwischen 680 und 750 Metern) zwischen den Tälern von Wilder und Zahmer Gera liegt. Der Ortsteil Gehlberger Grund liegt außerhalb der Ortslage der Gemeinde Gehlberg im Tal des Langen Bachs. Der Rennsteig verläuft zwei Kilometer südlich vom Ort. Etwa einen Kilometer westlich liegt der 978 Meter hohe Schneekopf, der zweithöchste Berg Thüringens. Außerdem gehört die Schmücke zur Gemeinde Gehlberg. Der gemeinsame Landschaftsraum und die gemeinsame Topografie begünstigen eine enge Zusammenarbeit der Stadt Suhl und der Gemeinde Gehlberg.

Durch die Einrichtung einer Verwaltungsstelle der kreisfreien Stadt Suhl in Gehlberg wird eine bürgernahe Verwaltungsstruktur für die Einwohner geschaffen.

Die Stadt Suhl soll als wichtiger touristischer Leistungsträger im Regionalverbund Thüringer Wald zur Profilierung des Thüringer Waldes als Raum mit besonderer Bedeutung für den Tourismus beitragen. Für die Gemeinde Gehlberg ist der Tourismus der wichtigste Wirtschaftszweig. Sie ist staatlich anerkannter Erholungsort. Deshalb eröffnet die Erweiterung der Stadt Suhl um die Gemeinde Gehlberg neue Möglichkeiten für die Entwicklung leistungsfähiger Strukturen in den Bereichen Sport und Tourismus.

Die Wasserver- und Abwasserentsorgung wird im Gebiet der kreisfreien Stadt Suhl vom Zweckverband Wasser und Abwasser Suhl „Mittlerer Rennsteig“ wahrgenommen. Die Gemeinde Gehlberg ist Mitglied des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“.

Die Zusammenführung der Bauhöfe unter dem Dach des Eigenbetriebs Kommunalwirtschaftliche Dienstleistungen Suhl (KDS) soll zu einer deutlichen Verbesserung in der Organisation führen.

Die Gemeinde Gehlberg gehörte bis 1918 zum Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha und bis 1920 zum Freistaat Sachsen-Götha. Von 1952 bis zum Inkrafttreten der Kreisgebietsreform im Jahr 1994, mit der sie dem Ilm-Kreis geordnet wurde, gehörte sie zum Kreis Suhl-Land.

Die Pro-Kopf-Verschuldung beträgt in der kreisfreien Stadt Suhl 535 Euro und in der Gemeinde Gehlberg 1.217 Euro. Damit liegt die Pro-Kopf-Verschuldung in der kreisfreien Stadt Suhl unter und in der Gemeinde Gehlberg über dem vom Thüringer Landesamt für Statistik für das Jahr 2016 ermittelten Landesdurchschnitt von 591,86 Euro.

Die Steuereinnahmen je Einwohner betragen in der kreisfreien Stadt Suhl 790 Euro und liegen damit über dem vom Thüringer Landesamt für Statistik für das Jahr 2016 ermittelten Landesdurchschnitt von 728 Euro. Die Steuereinnahmen je Einwohner der Gemeinde Gehlberg liegen mit 441 Euro unter dem Landesdurchschnitt.

Es ist zu erwarten, dass die kreisfreie Stadt Suhl eine ausreichende finanzielle und personelle Leistungskraft aufweisen wird, um die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge auch weiterhin rechtssicher, sachgerecht, dienstleistungsorientiert und wirtschaftlich zu erfüllen.

Zwischen der Gemeinde Gehlberg und den anderen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ bestehen insbesondere Verflechtungen auf der Verwaltungsebene.

Bei der erforderlichen Stärkung der Gemeindestrukturen wird dem Prinzip der Freiwilligkeit eine hohe Bedeutung eingeräumt. Freiwillige Neugliederungen tragen dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden möglichst weitgehend Rechnung und lassen in besonderem Maße ein Zusammenwachsen der neuen Struktur erwarten. Die übereinstimmenden Neugliederungsbeschlüsse der antragstellenden Gemeinden werden daher mit einem besonderen Gewicht berücksichtigt. Deshalb wird der beantragten freiwilligen Strukturänderung zur Stärkung des Mittelzentrums mit Teilfunktionen eines Oberzentrums durch Eingliederung der Gemeinde Gehlberg in die kreisfreie Stadt Suhl Vorrang eingeräumt.

Es ist nicht zu erwarten, dass die Eingliederung der Gemeinde Gehlberg in die kreisfreie Stadt Suhl signifikante nachteilige Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit und die Entwicklungsfähigkeit der neu gebildeten Gemeinde Geraberg haben wird.

Zu Absatz 7:

Der mit der neuen Gemeindestruktur verbundene Wechsel der Gemeinde Gehlberg in die kreisfreie Stadt Suhl stellt sich rechtlich als Änderung des Gebietes des Ilm-Kreises dar. Diese Gebietsänderung ist aus Gründen des öffentlichen Wohls möglich (Artikel 92 Abs. 1 Verfassung des Freistaats Thüringen und § 92 Abs. 1 ThürKO).

Nach den für die Neugliederung von kreisangehörigen Gemeinden maßgebenden Leitlinien sind Landkreisgrenzen überschreitende Neugliederungen möglich, sofern leitbildgerechte Gemeindestrukturen entstehen und diese der Stärkung kreisfreier Städte nicht entgegenstehen. Dies ist hier der Fall; die Eingliederung der Gemeinde Gehlberg nach Suhl entspricht insbesondere der in den Leitlinien vorgesehenen Stärkung von Ober- und Mittelzentren.

Im Interesse des beteiligten Landkreises ist in die Abwägung einzustellen, welche Auswirkungen der Wechsel der Gemeinde Gehlberg vom Ilm-Kreis in die kreisfreie Stadt Suhl für den Ilm-Kreis hat. Dem Ilm-Kreis wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Kreistag des Ilm-Kreises hat in seiner Sitzung am 27. Juni 2018 beschlossen, das Ergebnis des Bürgerentscheides „Verbleib Gehlberg im Ilm-Kreis“ zur Aufhebung der Beschlüsse des Gemeinderates Gehlberg vom 29. Januar 2018 zu beachten und sich diesem anzuschließen.

Bei der Abwägung der Belange der an der Neugliederung beteiligten Gemeinden und der Belange des Ilm-Kreises haben die Gemeinden als Grundtypus kommunaler Selbstverwaltung gegenüber dem Landkreis als Gemeindeverband Vorrang (Artikel 91 Absatz 1 und 2 Verfassung des Freistaats Thüringen). Zudem werden die übereinstimmenden Beschlüsse der beteiligten Gemeinden zur freiwilligen Neugliederung und zum damit verbundenen Kreiswechsel der Gemeinde Schmiedefeld mit einem besonderen Gewicht berücksichtigt. Freiwillige Neugliederungen tragen dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden möglichst weitgehend Rechnung und lassen in besonderem Maße ein Zusammenwachsen der neuen Struktur erwarten.

Gleichzeitig ist die Leitlinie zu beachten, dass Gemeinden, die im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 als Ober- oder Mittelzentrum ausgewiesen sind, durch Eingliederungen von Umlandgemeinden gestärkt werden sollen.

Vor diesem Hintergrund wird der mit der Neugliederung verfolgten Verbesserung der finanziellen und personellen Leistungskraft der Gemeinde Gehlberg und der Stadt Suhl, die als Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums gestärkt werden soll, gegenüber den Belangen des Ilm-Kreises, die insbesondere mit dem Beschluss vom 27. Juni 2018 dargelegt wurden, Vorrang eingeräumt.

Die für die neue Gemeindestruktur sprechenden Gründe des öffentlichen Wohls und die zu erwartenden Vorteile ergeben sich im Einzelnen aus der Begründung der Neugliederung zu den Absätzen 4 und 5.

Zur Abmilderung der Folgen des Kreiswechsels sind umfangreiche Kompensationsleistungen durch den Freistaat vorgesehen, die den notwendigen Anpassungsprozess der Landkreise begleiten.

Zu den Absätzen 8 und 9:

Die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ wird um die Stadt Plaue (1.896 Einwohner) erweitert. Die Gemeinde Neusiß (223 Einwohner) wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Plaue eingegliedert.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der Stadt Plaue und der beteiligten Gemeinden Angelroda, Elgersburg, Neusiß und Martinroda zum Beitritt der Stadt Plaue in die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ liegen vor. Auch liegen die übereinstimmenden Beschlüsse der Stadt Plaue und der Gemeinde Neusiß zur Eingliederung vor. Darüber hinaus wurde der von dem Stadtrat und dem Gemeinderat beschlossene und von den Bürgermeistern am 10. August 2018 unterzeichnete Neugliederungsvertrag vorgelegt.

Ohne die Gemeinde Geraberg hat die Verwaltungsgemeinschaft „Gera“ mit den Gemeinden Angelroda (372 Einwohner), Elgersburg (1.227 Einwohner), Neusiß (213 Einwohner) und Martinroda (824 Einwohner) insgesamt 2.626 Einwohner. Mit dem Beitritt der Stadt Plaue (1.896 Einwohner) beträgt die Einwohnerzahl in der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ 4.542. Für das Jahr 2035 sind für diese Struktur insgesamt 3.912 Einwohner vorausberechnet.

Mit der Eingliederung der Gemeinde Neusiß in die Stadt Plaue erhöht sich die Einwohnerzahl der Stadt Plaue auf 2.119 Einwohner. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 1.745 Einwohner. Die neu gegliederte Stadt Plaue wird die angestrebte Mindesteinwohnerzahl von 6.000 somit nicht erreichen.

Mit der Eingliederung der Gemeinde Neusiß in die Stadt Plaue wird aber zunächst die Stadt Plaue mit dem Ortsteil Neusiß gestärkt. Es wird erwartet, dass dadurch die Leistungskraft der Stadt Plaue durch die effiziente und wirtschaftliche Mitarbeit in den Zweckvereinbarungen der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ gesteigert wird. Die Leistungskraft der neuen Struktur wird durch die Vergrößerung und die damit einhergehenden Möglichkeiten der Erzielung von Synergieeffekten sowie die mit der Neugliederung verbundene finanzielle Förderung profitieren.

Die Mitgliedsgemeinden Elgersburg, Angelroda und Martinroda sind derzeit nicht zu einer freiwilligen Bestandsänderung bereit. Bis für diese Gemeinden leitbildgerechte Strukturen mit benachbarten Gemeinden erreicht werden können, kann die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ mit der Stadt Plaue für eine Übergangszeit ohne die Gemeinde Geraberg fortgeführt werden.

Die Stadt Plaue gehört dem Grundversorgungsbereich der Stadt Arnstadt und die Gemeinde Neusiß dem Grundversorgungsbereich der Stadt Ilmenau an, die beide gemäß Landesentwicklungsprogramm 2025 als Mittelzentrum ausgewiesen sind. Beide Städte werden durch den Wechsel zur Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ und durch die Eingliederung von Neusiß in die Stadt Plaue jedoch nicht geschwächt. Die Stadt Ilmenau ist durch Vergrößerung von anderer Seite bereits gestärkt und die Stadt Arnstadt kann bei Entscheidungen über die künftige Zuordnung der Stadt Plaue noch weiter berücksichtigt werden.

Zwischen der Stadt Plaue und der Gemeinde Neusiß und den übrigen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ bestehen historische, infrastrukturelle, wirtschaftliche und gesellschaftliche Verflechtungsbeziehungen. Die Stadt Plaue ist mit der Gemeinde Neusiß benachbart. Die Stadt Plaue ist von Neusiß aus straßenseitig über die Landesstraße 3004 auf circa viereinhalb Kilometern zu erreichen. Die Stadt Plaue stellt für die Gemeinde Neusiß die infrastrukturelle Versorgung zur Verfügung, beispielsweise die medizinische Versorgung durch Ärzte, Stellung von Arbeitsplätzen, Einkaufsmöglichkeiten, Sparkassen, Poststelle, Dienstleistungen und Gewerbetreibende.

Zwischen den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaften „Geratal“ gibt es verschiedene Zweckvereinbarungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinden, die diese von der Aufgabenerfüllung entlasten sollen. So haben die Gemeinden zum einen die Aufgabe der

Bereitstellung notwendiger Plätze in Kindertageseinrichtungen, die Aufgaben des Brand- und Katastrophenschutzes und die Aufgabe des Bauhofes auf die Verwaltungsgemeinschaft übertragen. Zwischen der Stadt Plaue und der Gemeinde Neusiß wurde vertraglich vereinbart, dass die Stadt Plaue den bestehenden Zweckvereinbarungen beitrifft, damit eine kontinuierliche Aufgabenerfüllung gesichert ist.

Die Pro-Kopf-Verschuldung liegt in der Gemeinde Neusiß mit 168 Euro unter dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 591,86 Euro. Die Pro-Kopf-Verschuldung liegt in der Stadt Plaue mit 1.790 Euro über dem Landesdurchschnitt.

Die Steuereinnahmen je Einwohner liegen in der Gemeinde Neusiß mit 58 Euro und in der Stadt Plaue mit 119 Euro unter dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 728 Euro.

Es ist zu erwarten, dass die Leistungskraft der Stadtverwaltung in der vergrößerten Stadt Plaue und deren Fähigkeit, die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge rechtssicher, sachgerecht, dienstleistungsorientiert und wirtschaftlich zu erfüllen, gesteigert werden.

Zu Absatz 10:

Dieser Absatz regelt, dass eine Auseinandersetzung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ und der neu gebildeten Gemeinde Geratal als Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde Geraberg durchzuführen ist.

Zu Absatz 11:

Dieser Absatz regelt, dass die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ abzuwickeln ist.

#### Zu Ziffer 4:

Im IIm-Kreis haben die Gemeinde Amt Wachsenburg (6.443 Einwohner) und die Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“, die Gemeinde Kirchheim (1.246 Einwohner) die Auflösung der Gemeinde Kirchheim und ihre Eingliederung in die Gemeinde Amt Wachsenburg beschlossen und beantragt.

Begründung zu § 15 – neu – (Gemeinden Amt Wachsenburg, Kirchheim, Alkersleben, Bösenleben-Wüllersleben, Dornheim, Elleben, Elxleben, Osthausen-Wülfershausen, Rockhausen, Witzleben, Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“, Stadt Arnstadt, Stadt Stadtilm – IIm-Kreis –)

Zu Absatz 1:

Die Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ (5.617 Einwohner) wird aufgelöst.

Im Falle der Ausgliederung der Gemeinde Kirchheim aus der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ wäre diese nicht mehr ausreichend leistungsfähig, da die Gemeinde Kirchheim zum einen die größte Mitgliedsgemeinde ist und zudem den Verwaltungssitz der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ stellt. Sie ist daher im Zuge der Neugliederung nach Absatz 2 aufzulösen.

Die Belange, die für die Eingliederung der Gemeinde Kirchheim in die Gemeinde Amt Wachsenburg sprechen, überwiegen die Belange, die für eine Beibehaltung des Status Quo in der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ sprechen.

Die Gemeinde Kirchheim hat als erste der Mitgliedsgemeinden freiwillig einen Neugliederungsantrag gestellt. Bei der erforderlichen Stärkung der Gemeindestrukturen wird dem Prinzip der Freiwilligkeit eine hohe Bedeutung eingeräumt. Freiwillige Neugliederungen tragen dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden möglichst weitgehend Rechnung und lassen in besonderem Maße ein Zusammenwachsen der neuen Struktur erwarten. Die übereinstimmenden Neugliederungsbeschlüsse der Gemeinden Amt Wachsenburg und Kirchheim werden daher mit einem besonderen Gewicht berücksichtigt.

Die beantragte Neugliederung ist darauf gerichtet, die in den beteiligten Gemeinden vorhandenen Kräfte und Ressourcen zu bündeln und so die Leistungs- und Verwaltungskraft der Gemeindestruktur zu stärken. Im Vergleich zur derzeitigen Struktur wird eine leistungsstärkere und effizientere Aufgabenerfüllung in einer einwohnerstärkeren Gemeinde ermöglicht. Die Neugliederung dient somit der Verwirklichung des Leitbildes der Gebietsreform.

Für die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ ist für das Jahr 2035 eine Einwohnerzahl von 4.595 Einwohnern vorausberechnet. Bis auf die Gemeinde Kirchheim hat keine der Mitgliedsgemeinden mehr als 1.000 Einwohner, in den Gemeinden Alkersleben und Rockhausen leben weniger als 300 Einwohner. Für eine künftige leitbildgerechte Struktur müssen die Gemeinden perspektivisch geeignete Partner für eine Neugliederung außerhalb der Verwaltungsgemeinschaft finden.

Den übrigen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft verbleiben dabei auch ohne die Gemeinde Kirchheim ausreichend Möglichkeiten für eine leitliniengerechte Neugliederung.

Darüber hinaus werden die übereinstimmenden Neugliederungsbeschlüsse der antragstellenden Gemeinden mit einem besonderen Gewicht berücksichtigt. Würden die Neugliederungsbeschlüsse nicht umgesetzt, ist dies grundsätzlich als schwerwiegenderer Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Antragsteller zu bewerten als die Auswirkungen der hier beantragten Neugliederung auf die übrigen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft, die darin bestehen, dass die von ihnen übertragenen Aufgaben künftig nicht mehr durch eine Verwaltungsgemeinschaft, sondern durch eine erfüllende Gemeinde wahrgenommen werden. Im Ergebnis wird daher die beantragte Neugliederung auch unter Berücksichtigung ihrer Auswirkungen auf die bestehende Verwaltungsgemeinschaft bzw. die übrigen Mitgliedsgemeinden befürwortet.

Zu Absatz 2:

Die Gemeinde Kirchheim (1.246 Einwohner) wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Gemeinde Amt Wachsenburg (6.443 Einwohner) eingegliedert.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der beteiligten Gemeinden Amt Wachsenburg und Kirchheim liegen vor. Darüber hinaus wurde der von den Gemeinderäten beschlossene und von den Bürgermeister am 27. März 2018 unterzeichnete Eingliederungsvertrag vorgelegt.

Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 7.389 Einwohner. Die neue Struktur erreicht damit die vorgesehene Mindesteinwohnerzahl von 6.000.

Die Gemeinden Amt Wachsenburg und Kirchheim verfügen über eine circa dreieinhalb Kilometer lange gemeinsame Gemeindegrenze. Beide Gemeinden liegen im Grundversorgungsbereich der Stadt Arnstadt, die gemäß Landesentwicklungsprogramm 2025 als Mittelzentrum

ausgewiesen ist. Ein Grundzentrum ist auf dem Gebiet der Gemeinde Amt Wachsenburg derzeit nicht ausgewiesen, es wird aber eine Vielzahl von grundzentralen Funktionen erfüllt. Mit der Neugliederung ist somit zu erwarten, dass künftig die Möglichkeit der Wahrnehmung der Funktion eines Zentralen Ortes besteht.

Die Gemeinden weisen infrastrukturelle, wirtschaftliche, gesellschaftliche, naturräumliche und historische Verflechtungsbeziehungen auf. Der Sitz der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Amt Wachsenburg befindet sich im Ortsteil Ichttershausen. Zwischen Ichttershausen und Kirchheim gibt es gut ausgebaute Verkehrswege (über Landesstraße rund viereinhalb Kilometer) sowie ein bedarfsgerechtes Angebot des ÖPNV.

Die Schüler der Gemeinde Kirchheim besuchen die Regelschule in Ichttershausen. Die kommunalen Bauhöfe sind an den Standorten Ichttershausen, Holzhausen und Kirchheim zentralisiert. Die Gemeinden Amt Wachsenburg und Kirchheim sind seit ihrer Gründung Mitglied des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung. In gemeinsamen Projekten wurde der Anschluss des Ortsteils Kirchheim in der Gemeinde Kirchheim über den Ortsteil Eischleben der Gemeinde Amt Wachsenburg an die zentrale Kläranlage im Ortsteil Ichttershausen vorbereitet und durchgeführt. Gemeindeübergreifend betreibt die Agrargenossenschaft Kirchheim e. G. einen Standort für Tierproduktion im Ortsteil Eischleben, der vom Gemeindezentrum Kirchheim rund dreieinhalb Kilometer entfernt ist.

Mit der Schaffung einer effizienteren Verwaltungsstruktur soll der traditionell ländliche Raum gestärkt werden. Dabei wird von den beiden Gemeinden die Vereinheitlichung der Haushaltsführung und der Rechnungslegung ebenso angestrebt wie der wechselseitige Einsatz kommunaler Technik im Bereich des Bauhofes beziehungsweise der örtlichen Feuerwehren und die damit einhergehenden Vorteile im Bereich des Beschaffungswesens. Auch soll der ländliche Raum weiter rund um das Gewerbe- und Industriegebiet „Erfurter Kreuz“ profitieren.

Die Pro-Kopf-Verschuldung liegt in der Gemeinde Amt Wachsenburg mit 130 Euro unter dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 591,86 Euro. Die Pro-Kopf-Verschuldung liegt in der Gemeinde Kirchheim mit 675 Euro über dem Landesdurchschnitt.

Die Steuereinnahmen je Einwohner liegen in der Gemeinde Amt Wachsenburg mit 1.678 Euro über dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 728 Euro. In der Gemeinde Kirchheim liegen die Steuereinnahmen je Einwohner mit 71 Euro unter dem Landesdurchschnitt von 728 Euro.

Es ist zu erwarten, dass die vergrößerte Gemeinde Amt Wachsenburg eine ausreichende finanzielle und personelle Leistungskraft aufweisen wird, um die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge rechtssicher, sachgerecht, dienstleistungsorientiert und wirtschaftlich zu erfüllen.

Da es zwischen der Gemeinde Amt Wachsenburg und der Stadt Arnstadt eine enge Stadt-Umland-Beziehung gibt, sind auch die Belange der Stadt Arnstadt in den Blick zu nehmen.

Die Stadt Arnstadt ist gemäß Landesentwicklungsprogramm 2025 als Mittelzentrum ausgewiesen und hat regional und überregional bedeutsame Funktionen als Siedlungs-, Versorgungs- und Arbeitsplatzschwerpunkt. Insoweit ist das Ziel der Stärkung der im Landesentwicklungsprogramm ausgewiesenen Mittelzentren zu berücksichtigen.

Die Gemeinde Amt Wachsenburg ging im Jahr 2012 aus einer Eingliederung der Wachsenburggemeinde in die Gemeinde Ichttershausen hervor. Das Siedlungsgebiet von Ichttershausen

sen geht nahezu lückenlos in den Siedlungsraum (Industriegroßfläche „Erfurter Kreuz“) der benachbarten Stadt Arnstadt über. Die Hauptlast der auf der kommunalen Ebene erforderlichen planerischen und organisatorischen Leistungen zur Entwicklung dieses für Thüringen bedeutenden Industriegebietes in Zusammenarbeit mit der LEG Thüringen wird durch die Stadt Arnstadt erbracht. In diesem Zusammenhang dürfte die Stadt Arnstadt auch künftig besonderen Bedarf für eine Stärkung haben.

Die beantragte Eingliederung der Gemeinde Kirchheim in die Gemeinde Amt Wachsenburg kann unter Berücksichtigung des besonderen Gewichts der übereinstimmenden Neugliederungsbeschlüsse der antragstellenden Gemeinden und des Prinzips der Freiwilligkeit dennoch umgesetzt werden. Den Belangen der Stadt Arnstadt kann perspektivisch durch die Eingliederung der vergrößerten Gemeinde Amt Wachsenburg in die Stadt Arnstadt Rechnung getragen werden.

Zu den Absätzen 3 bis 5:

Für die Gemeinde Rockhausen (278 Einwohner) nimmt die Gemeinde Amt Wachsenburg, für die Gemeinden Alkersleben (306 Einwohner), Dornheim (560 Einwohner), Elleben (863 Einwohner), Elxleben (555 Einwohner) und Osthausen-Wülfershausen (535 Einwohner) nimmt die Stadt Arnstadt und für die Gemeinden Bösleben-Wüllersleben (633 Einwohner) und Witzleben (641 Einwohner) nimmt die Stadt Stadttilm als erfüllende Gemeinde die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahr.

Eigene Neugliederungsbeschlüsse wurden von den Mitgliedsgemeinden nicht gefasst. Vielmehr haben die Gemeinderäte beschlossen, ihre Eigenständigkeit unter dem Dach der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ gemeinsam mit der Gemeinde Kirchheim aufrechtzuerhalten. Sie können deshalb nicht in die freiwillige Neugliederung nach Absatz 2 einbezogen werden.

Nach § 46 Abs. 2 Satz 3 ThürKO müssen Gemeinden mit weniger als 3.000 Einwohnern einer Verwaltungsgemeinschaft angehören oder einer benachbarten Gemeinde nach § 51 ThürKO zugeordnet sein. Der Beitritt zu einer anderen Verwaltungsgemeinschaft ist für die Mitgliedsgemeinden nicht möglich, da sich die einzige Verwaltungsgemeinschaft in der unmittelbaren Nachbarschaft im Gebiet eines anderen Landkreises befindet (Verwaltungsgemeinschaft „Kranichfeld“). Für die übrigen Mitgliedsgemeinden kommt daher bis zur Schaffung von leitbildgerechten Strukturen übergangsweise nur die Erfüllung durch die Städte Arnstadt und Stadttilm und für die Gemeinde Rockhausen die Gemeinde Amt Wachsenburg gemäß § 51 ThürKO in Betracht.

Die Zuordnung wurde, außer im Fall der Gemeinde Rockhausen, nach den Grundversorgungsbereichen ausgerichtet, in denen die Gemeinden jeweils liegen. Die Gemeinde Rockhausen liegt zwar im Grundversorgungsbereich der kreisfreien Stadt Erfurt, eine Erfüllung durch eine kreisfreie Stadt ist gemäß § 51 ThürKO aber nicht möglich. Somit kommt aufgrund der Lage der Gemeinde Rockhausen nur die Erfüllung durch die Gemeinde Amt Wachsenburg in Frage.

Zu Absatz 6:

Dieser Absatz regelt, dass die Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ abzuwickeln ist.

#### Zu Ziffer 5:

Aufgrund der Ergänzung eines neuen § 15 ist die nachfolgende Nummerierung der §§ 15 bis 33 redaktionell anzupassen.

#### Zu Ziffer 6:

Im Landkreis Sömmerda haben aus der Verwaltungsgemeinschaft „Kölleda“ die Stadt Kölleda (6.042 Einwohner) und die Gemeinde Beichlingen (511 Einwohner) die Auflösung der Gemeinde Beichlingen und ihre Eingliederung in die Stadt Kölleda beschlossen und beantragt. Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 5.290 Einwohner.

Überdies hat die Stadt Kölleda den Austritt aus der Verwaltungsgemeinschaft Kölleda (10.782 Einwohner) beantragt. Diese Neugliederung soll ebenfalls mit dem ThürGNGG 2019 umgesetzt werden.

Begründung zu § 35 (Städte Kölleda und Rastenberg sowie Gemeinden Beichlingen, Großneuhäuser, Kleinneuhäuser und Ostramondra, Verwaltungsgemeinschaft „Kölleda“ – Landkreis Sömmerda –):

#### Zu Absatz 1:

Die Verwaltungsgemeinschaft „Kölleda“ (10.782 Einwohner), bestehend aus den Städten Kölleda (6.042 Einwohner) und Rastenberg (2.478 Einwohner) sowie den Gemeinden Beichlingen (511 Einwohner), Großneuhäuser (661 Einwohner), Kleinneuhäuser (400 Einwohner) und Ostramondra, (463 Einwohner) wird aufgelöst.

Die Stadt Kölleda hat den Austritt aus der Verwaltungsgemeinschaft „Kölleda“ beschlossen und beantragt. Der erforderliche Beschluss des Stadtrates Kölleda liegt vor. Der Stadtrat hat den Beschluss insbesondere damit begründet, dass sich mit der Eingliederung der Mitgliedsgemeinde Schillingstedt in die Stadt Sömmerda und der Eingliederung der Mitgliedsgemeinde Beichlingen in die Stadt Kölleda die Stimmenverteilung in der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Kölleda“ zuungunsten der Stadt Kölleda verschiebt. Gemäß § 48 Abs. 2 Satz 3 ThürKO hätte die Stadt Kölleda weiterhin 8 Stimmen, die verbleibenden Mitgliedsgemeinden 10 Stimmen. Die Stadt Kölleda verfüge damit trotz übertragender Einwohnerzahl nicht über die Stimmenmehrheit in der Verwaltungsgemeinschaft „Kölleda“.

Der Verwaltungsgemeinschaft „Kölleda“ und den übrigen von der Neugliederung betroffenen Mitgliedsgemeinden wurde im Rahmen einer Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 ThürKO vom Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Verwaltungsgemeinschaft „Kölleda“ und die Mitgliedsgemeinden Großneuhäuser, Kleinneuhäuser und Ostramondra haben den Antrag abgelehnt, die Stadt Rastenberg hat sich nicht geäußert.

Folge des Austritts der Stadt Kölleda ist, dass die Verwaltungsgemeinschaft „Kölleda“ aufgelöst werden muss, da die Verwaltungsgemeinschaft nur mit der Stadt Rastenberg und den Gemeinden Großneuhäuser, Kleinneuhäuser und Ostramondra nicht mehr als leistungsfähige Struktur fortbestehen kann. Es sprechen jedoch im Zusammenhang mit einer Neugliederungsoption der Stadt Rastenberg mehr Gemeinwohlbelange für den Austritt der Stadt Kölleda aus der Verwaltungsgemeinschaft und die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft als für die Beibehaltung des Status quo in der Verwaltungsgemeinschaft „Kölleda“.

Der Thüringer Landtag hat mit den am 13. Dezember 2017 beschlossenen Eckpunkten des Leitbildes und der Leitlinien für die Neugliederung der Gemeinden in Thüringen (DS 6/4876) der Bildung von Einheits- und Landgemeinden den Vorrang eingeräumt. Das Institut der Verwaltungsgemeinschaft wird hingegen nicht als zukunftsfähig betrachtet.

Mit der Eingliederung der Gemeinde Beichlingen in die Stadt Kölleda vergrößert sich die Einwohnerzahl auf 6.553. Aufgrund dieser Einwohnergröße muss die Stadt Kölleda keiner Verwaltungsgemeinschaft angehören. § 46 Abs. 2 ThürKO sieht dies zwingend nur für Gemeinden vor, die weniger als 3.000 Einwohner haben. Die Eingliederung der Gemeinde Beichlingen stärkt die Stadt Kölleda als Grundzentrum. Eine nochmalige Stärkung des Grundzentrums Stadt Kölleda kann künftig durch einen weitergehenden Zusammenschluss mit den Mitgliedsgemeinden Großneuhäusen, Kleinneuhäusen und Ostramondra erreicht werden.

Für die Stadt Rastenberg muss perspektivisch ebenfalls eine Neugliederung erfolgen, um eine leitbildgerechte Struktur zu erreichen. Für die Stadt Rastenberg ist für das Jahr 2035 eine Einwohnerzahl von 2.097 vorausgerechnet. Ein Grundzentrum ist dort nicht ausgewiesen. Die Stadt Rastenberg ist dem Grundversorgungsbereich Buttstädt zugewiesen, die Stadt Buttstädt ist im Regionalplan Mittelthüringen als Grundzentrum ausgewiesen. Zwischen der Stadt Buttstädt und der Stadt Rastenberg bestehen bereits enge Verflechtungen.

Für die Stadt Rastenberg besteht daher die Möglichkeit einer Neugliederung mit der nach dem bisherigen § 32 neu zu bildenden Stadt Buttstädt, für die eine Einwohnerzahl von 5.431 Einwohnern für das Jahr 2035 vorausgerechnet ist. Mit der Stadt Rastenberg würde die angestrebte Mindesteinwohnerzahl von 6.000 erreicht und die Stadt Buttstädt könnte sich zu einer leitbildgerechten und noch leistungsstärkeren Landgemeinde entwickeln. Da die Stadt Rastenberg keinen Neugliederungsbeschluss gefasst hat, kann diese derzeit aber nicht in die freiwillige Neugliederung nach dem bisherigen § 32 einbezogen werden. Deshalb kommt als Schritt zu einer leitbildgerechten Struktur übergangsweise die Erfüllung der Stadt Rastenberg durch die neue Stadt Buttstädt gemäß § 51 ThürKO in Betracht.

In der Folge verschleiben sich die Größenverhältnisse innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft „Kölleda“ weiter. Unter dem Dach der Verwaltungsgemeinschaft „Kölleda“ stehen der vergrößerten Stadt Kölleda mit 6.553 Einwohnern die drei Gemeinden Großneuhäusen, Kleinneuhäusen und Ostramondra mit circa 1.500 Einwohnern gegenüber.

Für die Mitgliedsgemeinden Großneuhäusen, Kleinneuhäusen und Ostramondra ist jeweils eine Einwohnerzahl von 661, 400 und 463 vorausgerechnet. Für eine künftige leitbildgerechte Struktur müssen die Gemeinden perspektivisch geeignete Partner für eine Neugliederung finden. Für die Mitgliedsgemeinden Großneuhäusen, Kleinneuhäusen und Ostramondra bestehen Neugliederungsoptionen mit der Stadt Kölleda.

Da von den drei Mitgliedsgemeinden keine Neugliederungsbeschlüsse gefasst wurden, können diese nicht in die freiwillige Neugliederung nach Absatz 2 einbezogen werden. Nach § 46 Absatz 2 Satz 3 ThürKO müssen Gemeinden mit weniger als 3.000 Einwohnern einer Verwaltungsgemeinschaft angehören oder einer benachbarten Gemeinde nach § 51 ThürKO zugeordnet sein. Der Beitritt der Gemeinden zu einer anderen Verwaltungsgemeinschaft ist nicht möglich, da aus der einzig benachbarten Verwaltungsgemeinschaft „Buttstädt“ eine Landgemeinde gebildet wird. Daher kommt bis zur Schaffung einer leitbildgerechten Struktur für die Gemeinden Großneuhäusen, Kleinneuhäusen und Ostramondra eine übergangsweise Erfüllung durch die Stadt Kölleda gemäß § 51 ThürKO in Betracht.

Zu Absatz 2:

Die Gemeinde Beichlingen (511 Einwohner) wird aufgelöst und in die Stadt Kölleda (6.042 Einwohner) eingegliedert. Die Stadt Kölleda ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

Die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse der Stadt Kölleda und der Gemeinde Beichlingen liegen vor. Darüber hinaus wurde der von dem Stadtrat und von dem Gemeinderat beschlossene und von den Bürgermeistern am 3. November 2017 unterzeichnete Eingliederungsvertrag vorgelegt. Der Verwaltungsgemeinschaft „Kölleda“ und den übrigen von der Neugliederung betroffenen Mitgliedsgemeinden wurde im Rahmen einer Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 ThürKO vom Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Verwaltungsgemeinschaft „Kölleda“ und die Mitgliedsgemeinden Großneuhäusen, Kleinneuhäusen, Ostramonda und Rastenberg haben sich zu der beantragten Neugliederung nicht geäußert.

Die für das Jahr 2035 vorausberechnete Einwohnerzahl der beantragten Gemeindestruktur beträgt 5.290 Einwohner. Die vergrößerte Stadt Kölleda wird die angestrebte Mindesteinwohnerzahl von 6.000 somit nicht erreichen. Die Eingliederung der Gemeinde Beichlingen stellt jedoch einen Schritt zu einer leitliniengerechten Struktur dar, der von den beteiligten Gemeinden im Rahmen der Freiwilligkeitsphase in der 6. Legislaturperiode angestrebt wird.

Bei der erforderlichen Stärkung der Gemeindestrukturen wird dem Prinzip der Freiwilligkeit eine hohe Bedeutung eingeräumt. Freiwillige Neugliederungen tragen dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden möglichst weitgehend Rechnung und lassen in besonderem Maße ein Zusammenwachsen der neuen Struktur erwarten. Die übereinstimmenden Neugliederungsbeschlüsse der antragstellenden Gemeinden werden daher mit einem besonderen Gewicht berücksichtigt.

Die beantragte Neugliederung ist darauf gerichtet, die in den beteiligten Gemeinden vorhandenen Kräfte und Ressourcen zu bündeln und so die Leistungs- und Verwaltungskraft der Gemeindestruktur zu stärken. Im Vergleich zur derzeitigen Struktur wird eine leistungsstärkere und effizientere Aufgabenerfüllung in einer einwohnerstärkeren Gemeinde ermöglicht. Die Neugliederung dient somit der Verwirklichung des Leitbildes der Gebietsreform und bildet einen wesentlichen Schritt zu einer leitliniengerechten Struktur.

Derzeit fehlt es an weiteren Partnern, die sich freiwillig an der Bildung einer einwohnerstärkeren Gemeinde beteiligen wollen. Es kommen perspektivisch jedoch weitere Zusammenschlüsse mit den übrigen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Kölleda“, den Gemeinden Großneuhäusen (661 Einwohner), Kleinneuhäusen (400 Einwohner) und Ostramonda (463 Einwohner) in Betracht. Für die Stadt Rastenberg (2.478 Einwohner) besteht die Neugliederungsoption mit der neu gebildeten Stadt Buttstädt. Die übrigen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Kölleda“ werden ihrerseits durch Eingliederung der Gemeinde Beichlingen in die Stadt Kölleda nicht geschwächt oder in ihrer Entwicklung behindert. Ihnen verbleiben ausreichend Möglichkeiten für eine leitliniengerechte Neugliederung.

Die Stadt Kölleda und die Gemeinde Beichlingen verfügen über ein zusammenhängendes Gemeindegebiet und liegen im Grundversorgungsbereich Kölleda. Die Stadt Kölleda ist im Landesentwicklungsprogramm 2025 und im Regionalplan Mittelthüringen als Grundzentrum ausgewiesen. Die Stadt Kölleda grenzt an die Stadt Sömmerda, die im Landesentwicklungsplan 2025 als Mittelzentrum ausgewiesen ist. Auswirkungen auf das Mittelzentrum Sömmerda ergeben sich aufgrund der Eingliederung der Gemeinde Beichlingen in die Stadt Köll-

leda nicht. Engere Verflechtungsbeziehungen gibt es zwischen der Gemeinde Beichlingen und der Stadt Kölleda.

Die Stadt und die Gemeinde weisen infrastrukturelle, verwaltungsmäßige und gesellschaftliche Verflechtungsbeziehungen auf.

Mit einer Entfernung von circa sechs Kilometern zum Stadtzentrum Kölleda grenzt die Gemeinde Beichlingen mit einer gemeinsamen Gemarkungsgrenze von circa zehn Kilometern nördlich an die Stadt Kölleda. Über die Kreisstraße 521 besteht eine schnelle straßenseitige Anbindung der Gemeinde Beichlingen in Richtung Kölleda. Die straßenseitig entferntesten Ortsteile nach der Eingliederung sind Altbeichlingen und Burgwenden mit circa 13 Kilometern. Über eine mehrfach tägliche Busverbindung ist die Stadt Kölleda für die Einwohner der Gemeinde Beichlingen gut erreichbar.

Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Kölleda“ schlossen sich im April 1994 zusammen. Infolgedessen gibt es eine seit Jahren gewachsene gemeinsame Verwaltungsstruktur. Die Stadt Kölleda ist Sitz der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft „Kölleda“. Die Stadt Kölleda hält als Grundzentrum die kommunale Infrastruktur für den gesamten Grundversorgungsbereich vor. Die Stadt bietet für das Umland Einzelhandels- und Dienstleistungseinrichtungen und hält die Grundversorgung im Bereich Bildung, Gesundheit und Freizeit für die Einwohner der übrigen Mitgliedsgemeinden vor. Die Beichlinger Bürger nutzen diese Angebote zu einhundert Prozent, so beispielsweise die Supermärkte und die Banken in Kölleda, da es in Beichlingen keine gibt. Gleiches gilt für die medizinische Versorgung der Beichlinger Bürger.

Die Stadt Kölleda verfügt über das Industriegebiet „Kiebitzhöhe“ mit einer Größe von 109 ha. Zudem ist in der Stadt Kölleda eine weitere Großinvestitionsfläche von 59 ha geplant, welche im Jahr 2019 erschlossen sein soll. In der Gemeinde Beichlingen sind noch keine Gewerbegebiete erschlossen. Die Stadt Kölleda und die Gemeinde Beichlingen liegen gemäß Landesentwicklungsprogramm 2025 in einem stabilen wirtschaftlichen Zentralraum im Mittleren Thüringer Becken, welcher günstige Entwicklungsvoraussetzungen und ausgeglichene Entwicklungspotenziale bietet.

Die Stadt Kölleda und die Gemeinde Beichlingen sind Mitglieder im Trinkwasserzweckverband „Thüringer Becken“ und im Abwasserzweckverband „Finne“.

Die Kindertageseinrichtungen in Beichlingen und Kölleda werden durch einen freien Träger betrieben. Alle schulpflichtigen Kinder in Beichlingen besuchen die Grund- und Regelschule sowie das Gymnasium in der Stadt Kölleda.

Die Stadt Kölleda verpflichtet sich bei der Eingliederung, das kulturelle, gesellschaftliche und sportliche Leben, insbesondere die bestehenden örtlichen Vereine, unter anderem Feuerwehrverein Beichlingen e. V., Freizeitsportverein Beichlingen e. V., Teichverein Altenbeichlingen e. V. sowie sonstige soziale und sportliche Einrichtungen im Rahmen der Möglichkeiten des Haushaltes zu fördern.

Die Pro-Kopf-Verschuldung der Stadt Kölleda liegt mit 447 Euro unter dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 591,86 Euro je Einwohner. Die Gemeinde Beichlingen ist schuldenfrei.

Die Steuereinnahmen je Einwohner betragen in der Stadt Kölleda 1.115 Euro und liegen über dem vom Thüringer Landesamt für Statistik ermittelten Landesdurchschnitt von 728 Euro. Die Steuereinnahmen je Einwohner der Gemeinde Beichlingen liegen mit 453 Euro unter dem Landesdurchschnitt.

Es ist zu erwarten, dass die finanzielle und personelle Leistungskraft zur Erfüllung der Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge durch die Neugliederung der Stadt Kölleda gesteigert werden kann.

Zu den Absätzen 3 und 4:

Die neu gebildete Stadt Kölleda nimmt als erfüllende Gemeinde für die Gemeinden Großneuhausen, Kleinneuhausen und Ostramondra die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahr. Die nach § 34 (§ 33 alt) Absatz 2 Satz 2 neu gebildete Stadt Buttstädt nimmt als erfüllende Gemeinde für die Stadt Rastenberg die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahr.

Die Begründung ergibt sich aus den Ausführungen zu Absatz 1.

Zu Absatz 5:

Dieser Absatz regelt, dass die Verwaltungsgemeinschaft „Kölleda“ abzuwickeln ist.

#### Zu Ziffer 7:

Aufgrund der Ergänzung eines neuen § 15 ist die nachfolgende Nummerierung der bisherigen §§ 35 bis 44 redaktionell anzupassen.

#### Zu Ziffer 8:

Der bisherige § 45 ist zu ergänzen.

a) Absatz 1 wird dahingehend ergänzt, dass der Stadtrat der Stadt Schmölln für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um jeweils zwei Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Nöbdenitz und um jeweils ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinden Wildenbörten vergrößert wird.

b) Es werden zwei neue Absätze 10 und 11 eingefügt:

Im neuen Absatz 10 wird geregelt, dass der Stadtrat der Stadt Plaue für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um 1 Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Neusiß erweitert wird.

Im neuen Absatz 11 wird geregelt, dass der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um vier Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Kirchheim erweitert wird.

#### Zu Ziffern 9 bis 14:

Die bisherigen §§ 44 bis 63 werden infolge der geänderten Nummerierung der vorstehenden Paragraphen redaktionell angepasst.

Für die Fraktionen

